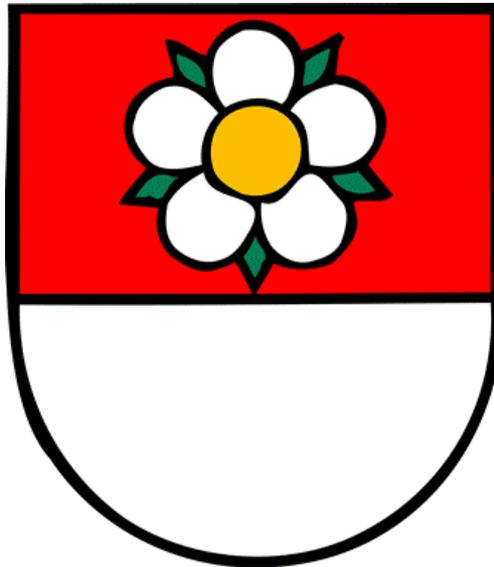


Gemeinde Seltisberg



ABFALLREGLEMENT

**der Einwohnergemeinde Seltisberg
vom 1. Januar 2024**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung	2
§ 3 Begriffe.....	2
§ 4 Zuständigkeit.....	3
§ 5 Information.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	3
B. Organisation der öffentlichen Entsorgung	4
§ 7 Kehricht und Sperrgut	4
§ 8 Separatsammlungen	4
§ 8.1 Biogene Abfälle	4
§ 8.2 Sonderabfälle.....	5
§ 9 Bereitstellung der Abfälle	5
C. Finanzierung	6
§ 10 Verursacherprinzip.....	6
§ 11 Gebühren	6
§ 11.1 Mengengebühren	6
§ 11.2 Grundgebühren	6
§ 12 Abfallrechnung	6
D. Schlussbestimmungen	7
§ 14 Vollzug.....	7
§ 15 Kontrolle und Kostenüberbindung	7
§ 16 Rechtsschutz	7
§ 17 Strafbestimmungen.....	7
§ 18 Inkrafttreten	8
E. Gebührentarif zum Abfallreglement 2024	9

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) folgendes Abfallreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement:
 - a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Seltisberg im Bereich der Siedlungsabfälle.¹
 - b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- 2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.
- 3 Dieses Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
 - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

- 1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.
- 2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.
- 3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.
- 4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
- 2 Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- 3 Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtbinde entsorgt werden können.
- 4 Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- 5 Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

§ 4 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.
- 2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- 3 Der Gemeinderat koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.
- 4 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 5 Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

- 1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten digital und analog zur Verfügung steht.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden periodisch publiziert und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- 4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.
- 5 Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

B. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

- 1 Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung organisieren eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen und Sammelplätze bestimmen.

§ 8 Separatsammlungen

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.³
- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- 4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 5 Für Tierkadaver und Schlachtabfälle gibt es eine Vereinbarung mit einer Vertragspartnerin. Tierkadaver bis max. 25 Kg können 24/7 in der Kühl-Sammelstelle deponiert werden. Die Adresse der aktuellen Vertragspartnerin wird jeweils auf der Homepage und im Abfallkalender kommuniziert.
- 6 Für Tierkot sind an Spazierwegen und Waldrändern Robbydog Sammelstellen aufgestellt. Das Aufnehmen und korrekte Entsorgen der Abfälle ist Pflicht. Zuwiderhandlungen können mit einer Busse belegt werden.

§ 8.1 Biogene Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie
 - a. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
 - b. einen Häckseldienst organisiert.
- 2 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
- 3 Der Gemeinderat / die Gemeindeverwaltung organisieren eine den Jahreszeiten angepasste Grünabfuhr. Die Grünabfälle müssen in Grüncontainern oder als geschnürtes Ast-Bündel bereitgestellt werden. Die zugelassenen Masse und Gewicht für Astbündel und Container entnehmen Sie dem Abfallkalender und der Homepage.

³ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

§ 8.2 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle,
 - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
 - d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.),
 - e. Quecksilberhaltige Thermometer,
 - f. Medikamente,
 - g. Putz- und Reinigungsmittel,
 - h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
 - i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.),
 - j. Labor- und Fotochemikalien,
 - k. Säuren und Laugen.
- 2 Die Gemeindeverwaltung macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.
- 2 Kehrriechsäcke und Abfallgebände dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- 4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1⁴ wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken/ in Kehrriechsäcken mit Gebührenmarken / an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
 - b. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.
 - c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.
- 5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.
- 6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁴ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement

C. Finanzierung

§ 10 Verursacherprinzip

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

- 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- 2 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement jährlich an der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat kalkuliert die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung und Abfallbeseitigung und überprüft diese jährlich auf den Kostendeckungsgrad.
- 3 Die Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 11.1 Mengengebühren

- 1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und Kunststoff.

§ 11.2 Grundgebühren

- 1 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben.
- 2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Bemessungsgrundlage angegeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse erhoben.
- 3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

§ 12 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, diese umfasst:
 - a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben⁵
 - b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

⁵ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
- 3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

§ 15 Kontrolle und Kostenüberbindung

- 1 Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 16 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.
- 2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 3 Mit Busse wird bestraft:
 - a wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
 - b wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
 - c wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
 - d wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
 - e wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
 - f wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
 - g wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
 - h wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.
 - i Wer den Hundekot an Feldrändern, Feldwegen und auf der Strasse liegen lässt (§ 8)

§ 18 Inkrafttreten

- 1 Das Abfallreglement vom 25. Oktober 1993 wird aufgehoben.
- 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom **29. November 2023** beschlossen.

Seltisberg, den **29. November 2023**

Namens der Einwohnergemeinde Seltisberg

Miriam Hersche
Präsidentin

Katharina Stein
Verwalterin

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom **TT. November 2023** genehmigt.

E. Gebührentarif zum Abfallreglement 2024

ANHANG 1

Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr

a. pro Haushalt CHF 85.00 inkl. MwSt. pro Jahr

Volumengebühr

a. für Abfallsäcke:

zu 35 l	CHF 2.50 inkl. MwSt.	je Sack
zu 60 l	CHF 4.00 inkl. MwSt.	je Sack
zu 110 l	CHF 6.00 inkl. MwSt.	je Sack

b. für Kunststoffsammelsäcke: zu 60 l CHF 2.55 inkl. MwSt. je Sack

c. für Sperrgut: zu 110 l CHF 6.00 inkl. MwSt.

Für brennbares Kleinsperrgut mit Abmessungen von max. 150 x 100 x 50 cm /
Höchstgewicht max. 15 Kg

d. für Container:

zu 600 l	CHF 35.00 inkl. MwSt.	je Marke
zu 800 l	CHF 40.00 inkl. MwSt.	je Marke

e. für Grünabfuhr:

- Biotonne 140 l
- Biotonne 240 l
- Biotonne 770 l
- Je Astbündel (max. Länge von 200 cm und max. 15 Kg)

An der Einwohnergemeindeversammlung vom **29. November 2023** beschlossen.

Seltisberg, den **29. November 2023**

Namens der Einwohnergemeinde Seltisberg

Miriam Hersche
Präsidentin

Katharina Stein
Verwalterin